Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Donnerstag, den 7 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Thermidor VIII.

Un die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des nemer Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonsnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das zte Quartal mit 4 Fr. in Vern, und 5 Fr. posifren ausser Ju erneuern.

Vollziehungs = Ausschuß. Beschluß vom 2. August.

Der Bollziehungsausschuß, auf den Bericht seines Finanzministers über die dringende Nothwendigkeit, sich mit allem Ernste mit der Güter "Sönderung in den ehemals regierenden Städten zu beschäftigen, damit erkannt und bestimmt werde, welche Güter dem Staate und welche den Gemeinden rechtlich zukommen;

In Erwägung der grossen Vortheile, die zu erwarsten sind, wenn das wichtige Geschäft einer eigenen Untersuchungs. Commission übertragen würde, die mit Einsicht, Genausseit und strenger Unpartheilichkeit arbeiten und das Geschäft mehr beschleunigen und eher beseitigen könnte, als es das mit so vielen andern Geschäften beladene Finanzminisserium einzig und allein zu thun im Stande ist.

In Erwägung, daß eine solche Commission aus Mannern bestehen musse, die sowohl durch ihre Talente und Kenntnisse, als durch ihre Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe ein hohes Zutrauen einzustöffen wusten;

be schließt: Das Geschäft der Gütersönderung in den ehmals regierenden Städten, werde einer besondern Commission übertragen, wozu hiemit ernennt sepen: 3. Die Bürger Lüthiv. Sol., Mitglied des Senate, Zimmermann von Brug u. An derwerth v. Münsterlingen, Mitglieder bes groffen Raths.

- 2. Diese Commission sen beaustragt, die Güter-Anssprüche des Staats und der verschiedenen Gemeinden nach den bestehenden Titeln, Verträgen oder drilichen Herkommen, mit aller Genauigkeit und Gerechtigkeit zu untersuchen; die Artikel der mit den Gemeinden abzuschliessenden Uebereinkunft aufzustellen, oder, im Falle das Interesse des Staastes mit den allzugrossen Foderungen der Gemeinden nicht vereindar seyn soll, besondere Memoriale abzusassen, worinn die Ansprüche von Seite des Staates enthalten seyen; und welches sodann dent gesetzgebenden Corps mitgetheilt werden soll, dent in schwierigen Fällen die endliche Entscheidung zuskömmt.
- 3. Diese Commission foll in ihren Operationen, so viel als möglich, den Weisungen des Gesetzes vom 3ten April 1799 folgen.
- 4. Sie stehe in enger Verbindung mit dem Finanzministerium, von dem sie die nothigen Direktionen erhalten, und welchem sie den Erfolg und die Resultate ihrer Verrichtungen von Zeit zu Zeit mittheilen wird. Im Fall ein Regierungsentscheid erfoderlich ist, wird das Finanzministerium die Arbeit der Commission, begleitet mit seinem Berichte, dem Vollziehungsausschus vorlegen, der das Weitere beschliessen wird.
- 5. Die Commission sen aufgefodert, ohne Aufschub zu ihren Verrichtungen zu schreiten.
- 6. Dem Finanzminister sen die Bekanntmachung und Bollziehung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften,

Beschluß vom 4. Aug.

Der Vollziehungsausschuß, auf das Begehren der Gemeindstammer von Solothurn, daß ihr der Betrag von den verkauften, dem Kloster St. Joseph ehmals angehörten baufälligen häusern, zu handen des Klossters zugestellt werde.

In Erwägung, daß das Finanzministerium nie ge-finnt war, diesen Betrag anders, als zum Vortheil

des Rloftere ju verwenden;

In Ermägung, daß die Gemeinde feine Befugniß habe, in die Berwaltung folcher Klosterguter einzutreten.

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers beschließt:

1. Ueber Diefes Begehren gur Tagesordnung gu gehen.

2. Der Finanzminister fen beauftragt, Diefen Beschluß gehörigen Orte befannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 1. Aug.

Der Bollziehungkankschuß, auf das Begehren der Central. Gemeindkkammer von der Mark, im Canton Linth, daß die verschiedenen Gemeinden, welche einen Theil derselben ausmachen, und in zwen Distrikte abgetheilt sind, wieder in einen einzigen vereiniget werden möchten:

In Erwägung, daß jede Abanderung in Terito, vial, Eintheilungen, die nicht durch besondere Lokalitarten dringend nothwendig gemacht ist, bis zu demjenigen Zeitpunkte verschoben werden sollte, wo die Grundlage einer neuen Verfassung darüber das nähere bestimmen wird;

Nach angehörtem Bericht seines Ministers des Innern, be schlie ft:

1. Heber Diefes Begehren jur Tagesordnung ju geben.

2. Der Minifter des Innern fen beauftragt, Diefes gehörigen Orts befannt zu machen.

Folgen die Unterschviften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Bericht Kines Justizministers über die sogenannten Frenschiesset, welche in einigen Gegenden der Schweiz ohne die udzthige Polizepvorsicht verwilligt werden;

befdlieft:

1. Jede von den Munizipalitäten verwilligte Erlaubniß eines Frenschiesset, soll zu ihrer vollgültigen Kraft dem Unterstatthalter des Bezirks, zu vistren vorgelegt werden. 2. Derselbe ist bewältigt, den Ort zu verschtiessen, wo ein solcher Frenschiesset gehalten wird, wenn ihm die daherige Munizipal : Erlaubniß zu visiren nicht vorgelegt wurde.

3. Sollte der Unterstatthalter hinlängliche Beweggrunde haben, ein solches Bisa zu verweigern, so
wird er darüber dem Regierungsstatthalter des
Cantons Bericht erstatten, der über die Begrunde
niß oder Unbegrundniß dieser Weigerung entscheis
den wird.

4. Der Justig sund Polizenminister ist mit der Vollsziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Tagblatt der Beschlusse eingerüft wers den soll.

Folgen Die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Groffer Rath, 24. Juni.

(Fortsetzung.)

Cartier vertheidigt Zimmermanns Antrag und fürchtet die kleinen Cantone mochten in folchen abges schmolzenen Versammlungen seicht zu kurz kommen.

Billeter sieht in dem Gutachten einen Auswuchst der Vertagungsgeschichte und findet also dasselbe verswerslich; doch will er zu näherer Untersuchung dasselbe erst auf den Canzleytisch legen.

Suter wundert sich, daß das, was Deloes galoppieren macht, den sonst ziemlich warmen Suter
zum Schrittgeben auffodert: er sieht auch die Sache
nicht für so einsach an, sondern wie ein Regen mitten
im schönen Wetter, und daher ehe er dieser wunders
baren Erscheinung benstimmen, oder dieselbe bestimmt
verwerfen kann, wunscht er länger darüber nachdenken
zu können und sodert also Vertagung.

Kilch mann glaubte erst das Gutachten sen gut, da man aber dasselbe überstürzen will, so traut er ihm nicht mehr, und hat die Dringlichkeitserklärungen, vor denen Kuhn lezthin so sehr warnte, nicht gern: exstimmt Zimmermann ben, dem auch Eustor folgt.

Graf beharret auf der gleichen Meinung und würde gern dazu stimmen den abgehenden Drittheil nicht mehr zu ersetzen; er fürchtet est stecke was das hinter, daß man so schnell zu Werke geben will.

huber ift Kilchmanns und Grafs Meinung und will nach dem erhaltnen Rath nicht Unruhe bewirkende Gegenstände behandeln; überdem ist er überzeugt, bas